

**Bundeskanzleramt**

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

1017 W i e n

Geschäftszahl: BKA-601.245/0007-V/A/8/2004

Abteilungsmail: v@bka.gv.at

Sachbearbeiterin: Dr. Anna SPORRER

Pers. E-mail: anna.sporrer@bka.gv.at

Telefon : 01/53115/2740

Ihr Zeichen  
vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die  
Abteilungsmail

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf. Die elektronische Fassung wurde bereits übermittelt.

27. August 2004  
Für den Bundeskanzler:  
iV Harald DOSSI

**Elektronisch gefertigt**

**Bundeskanzleramt**

An das  
Bundesministerium für  
Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8  
1015 W i e n

Geschäftszahl: BKA-601.245/0007-V/A/8/2004  
Abteilungsmail: v@bka.gv.at  
Sachbearbeiterin: Dr. Anna SPORRER  
Pers. E-mail:  
Telefon :  
Ihr Zeichen 23 3700/28-III/5/04  
vom: 05.07.2004

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die  
Abteilungsmail

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem im Betreff genannten  
Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1:

Zu Z 8 - § 11b:

Zu Abs. 2:

Gem. der RL 2 der Legistischen Richtlinien 1990 sind Gesetze grundsätzlich zur  
Erzeugung von Rechtsnormen bestimmt. Die ggst. Bestimmung hat offenkundig  
lediglich erläuternden Charakter und sollte daher eher in die Erläuterungen  
aufgenommen werden.

Zu Abs. 3:

Die Regelung erscheint missverständlich formuliert. Es wird empfohlen, anzuordnen,  
dass die FMA die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates um Mitteilung der  
Angaben über die Errichtung ersuchen kann.

Zu Abs. 5:

Da Abs. 2 aus dem Gesetzestext entfallen sollte (s.o.), sollte auch diese Regelung  
entsprechend adaptiert werden.

Zu Abs. 7:

- 3 -

Diese Bestimmung regelt Selbstverständliches und erscheint daher im Gesetzestext entbehrlich. Im Übrigen haben solche Einrichtungen die gesamte österreichische Rechtsordnung zu beachten.

Zu Abs. 33b:

Bei einer Kundmachung über das Internet wäre zumindest die IP-Adresse anzugeben, auf der die genannten Entscheidungen der FMA abrufbar sein sollen (vgl. z.B. § 7 Abs. 1 BGBIG).

Im Gesetzestext fehlt der in Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie 2003/41/EG verlangte Umsetzungshinweis (siehe auch Pkt. 37 des EU-Addendums zu den LRL).

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung des Gesetzentwurfes übermittelt. Ebenso wurde dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit eine elektronische Fassung des Gesetzentwurfes übermittelt.

27. August 2004  
Für den Bundeskanzler:  
iV Harald DOSSI

**Elektronisch gefertigt**